



8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES FÜR DAS GEBIET
„Nördlich der Hardtstraße, Teil I“
Gemarkung Weilheim i.OB

Die Stadt Weilheim i.OB erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und 4, §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplan-änderung als Satzung.

Der Bebauungsplan „Nördlich der Hardtstraße, Teil I“ wird gemäß beiliegendem Planteil für die Grundstücke Fl.Nr. 2302/18, 2302/19, 2302/25, 2302/26, 2302/27, 2302/67 und 2302/68 bezüglich der Dachgestaltung wie folgt geändert:

1. A) Festsetzung durch Text
3. Zahl der Geschosse
Ⓛ zwingend ein Vollgeschoß Dachform: Satteldach oder Walmdach
Dachneigung: 22 – 27°
 2. Der bisherige Planteil wird durch den beiliegenden Planteil ersetzt.
- Im übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

Stadtbauamt Weilheim, 31.03.2003
Frank
Frank
Stadtbauamt
Weilheim i.OB

8. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gebiet
„Nördlich der Hardtstraße, Teil I“
Gemarkung Weilheim i.OB
in der Fassung vom 31.03.2003



Der Änderungsplan wurde den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und Nachbarn am 03.04.2003 zur Stellungnahme zugeleitet.

Weilheim, den 04.04.2003
Markus Loth
Markus Loth
Bürgermeister

Die vereinfachte Änderung wurde am 05.05.2003 gemäß §§ 10 und 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim, den 06.05.2003
Markus Loth
Markus Loth
Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB, womit die Änderung Rechtskraft erlangt. Der geänderte Bebauungsplan wird im Stadtbauamt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim, den 06.05.2003
Markus Loth
Markus Loth
Bürgermeister